

Sexarbeit

Sexarbeit ist Arbeit

Eine FIZ-Bildungsmappe
für Schülerinnen und Schüler

FIZ-Bildungsmappe Sexarbeit

Inhalt

SEXARBEIT IST LEGAL	3
LARISSA* – SEXARBEITERIN UND KLEINUNTERNEHMERIN	4
WAS IST SEXARBEIT?.....	5
STIGMATISIERUNG UND DISKRIMINIERUNG	5
FEHLENDE RECHTLICHE ABSICHERUNG	6
RISIKO DER ILLEGALISIERUNG	6
GESUNDHEITLICHE RISIKEN.....	7
RISIKO, VON FREIERN GEWALT ZU ERFAHREN.....	7
ZAHLEN UND FAKTEN	7
DIE DEBATTE ÜBER SEXARBEIT.....	7
SELBSTBESTIMMTE SEXARBEIT.....	8
BIETET EIN PROSTITUTIONSVERBOT SCHUTZ VOR AUSBEUTUNG?.....	8
REGULIERUNGEN DER SEXARBEIT IN DER SCHWEIZ.....	9
PROSTITUTIONSGEWERBEVERORDNUNG DER STADT ZÜRICH.....	9
WAS BRAUCHEN SEXARBEITENDE IN DER SCHWEIZ?	10
WAS TUT DIE FIZ?	11
WAS KANNST DU TUN?.....	11
WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	12
FIZ-DOKUMENTATIONEN ZUM THEMA SEXARBEIT.....	12
ZEITUNGSARTIKEL UND WEITERE DOKUMENTATIONEN	12
LITERATUR FÜR STUDENTINNEN	13
LINKS	13

Impressum

FIZ-Bildungsmappe Sexarbeit, Mai 2017

Herausgeberin: FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Zürich

Redaktion: Shelley Berlowitz und Rebecca Angelini

Copyright: FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration. Bei Verwendung bitte Quelle angeben.

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

Adresse: Badenerstrasse 682, 8048 Zürich

Telefon: 044 436 90 00

E-Mail: contact@fiz-info.ch

Homepage: www.fiz-info.ch

Postkonto: 80-38029-6

Sexarbeit ist legal

Sexarbeit ist in der Schweiz eine legale Arbeit. Darum sprechen wir von **Sexarbeit** und nicht von Prostitution. Denn der Begriff «Prostitution» hat etwas Anrüchiges und Abwertendes an sich. Darunter leiden Frauen und Männer, die ihren Lebensunterhalt legal finanzieren. Bei der Sexarbeit «prostituiert» sich nicht eine Person, sondern sie bietet eine sexuelle Dienstleistung an.

Die FIZ berät seit über 30 Jahren Migrantinnen, darunter viele Sexarbeiterinnen. Auch wenn die grosse Mehrheit der Sexarbeitenden Frauen und die grosse Mehrheit der Kunden Männer sind, bedeutet Sexarbeit nicht zwangsläufig, dass ein Mann die Dienstleistung einer Frau kauft. Es gibt auch Strichjungen, es gibt Sexarbeit von Frauen für Frauen, und es gibt immer mehr Europäerinnen, die beispielsweise bei kenianischen *beach boys* Sex kaufen. Wir sprechen in dieser Bildungsmappe daher von Sexarbeitenden und nicht nur von Sexarbeiterinnen in der weiblichen Form. Aber: Die FIZ ist auf den geschlechtsspezifischen Kontext spezialisiert und führt eine Beratungsstelle für Migrantinnen. Sexarbeiterinnen, die sich an die Beratungsstelle wenden, sind in aller Regel Frauen. Darum betreffen die Fallbeispiele Frauen und deshalb haben wir, wo es grammatikalisch nötig ist, die weibliche Form gewählt.

Es gibt Frauen, die als Opfer von Frauenhandel zur Sexarbeit gezwungen werden. Aber Sexarbeit ist nicht dasselbe wie Frauenhandel. Sexarbeit kann ein Schritt sein auf dem Weg zu ökonomischer Unabhängigkeit. Die Tätigkeit wird von den Frauen, die sie ausüben, selbst gewählt. Frauenhandel hingegen ist nie selbst gewählt. Frauenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und Straftat, welche in der Schweiz (StGB Art. 182 Menschenhandel) geahndet wird. Die FIZ hat zum Thema Frauenhandel eine eigene Bildungsmappe zusammengestellt, die auf unserer Website heruntergeladen werden kann.

Es gibt PolitikerInnen und Organisationen, die Sexarbeit verbieten wollen. Sie glauben, sie könnten damit Frauenhandel verhindern. Das Gegenteil ist der Fall. Wenn Sexarbeit verboten wird und Sexarbeitende ihre Dienstleistungen im Verborgenen anbieten müssen, können sie sich nicht gegen Gewalt und Ausbeutung wehren.

Die FIZ engagiert sich seit vielen Jahren für die Rechte und die Würde von Migrantinnen – allen Migrantinnen, auch jene von Sexarbeiterinnen. Als Beratungsstelle wissen wir um Diskriminierung, Stigmatisierung und Abwertung von Frauen, die im Sexgewerbe tätig sind. Wir haben daher diese Infomappe herausgegeben, die in ein Thema einführt, das uns alle angeht. Die Mappe wendet sich an Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten. Aber auch sonstige Interessierte und Fachpersonen finden hier die wichtigsten Informationen zum Thema Sexarbeit.

Alle Namen im Fallbeispiel sind geändert und die Geschichte ist anonymisiert.

Eure Aufmerksamkeit für das Thema Sexarbeit und Eure Unterstützung für die Rechte von Sexarbeitenden sind wichtig. Vielen Dank dafür!

Rebecca Angelini, FIZ Öffentlichkeitsbeauftragte

Larissa* – Sexarbeiterin und Kleinunternehmerin

Larissa lebt seit über zehn Jahren in der Schweiz und arbeitet als Sexarbeiterin. Sie ist hier verheiratet und betreibt einen kleinen Salon in einer 2.5-Zimmerwohnung in der Stadt Zürich. Ihr Mann ist einverstanden, dass sie mit dieser Tätigkeit auch ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland unterstützt. Sie hat sich eine Stammkundschaft aufgebaut.

Ein typischer Tag im Leben von Larissa

An einigen Wochentagen beginnt Larissa früh, denn es gibt Kundschaft, die früh bedient werden möchte. Sie hat bereits in der Nacht davor die neue Wäsche bereit gelegt und macht sich um 7 Uhr noch einen Kaffee. Es klingelt, ein Stammkunde, den Larissa bereits erwartet, steht vor ihrer Tür. Der Arbeitstag beginnt.

Ein Kunde um die Mittagszeit hat einen etwas ausgefalleneren Wunsch, sie erklärt ihm welche sexuellen Dienstleistungen sie anbietet und welche nicht, der Kunde wählt darauf aus dem Standardangebot. Danach kommt der Hauswart und repariert einen tropfenden Hahn. Er weiss, was für ein Geschäft Larissa betreibt. Ihr Geschäft ist nie negativ aufgefallen. Am Nachmittag kommen noch ein, zwei Geschäftsmänner. Larissa ist froh, dass es am Nachmittag gut läuft, denn wenn die Kunden ausbleiben, ist es sehr schwierig, die Miete und Fixkosten zu zahlen oder ihrer Familie Geld zu schicken. Zeitweise arbeitet noch Patricia* für sie. Patricia liefert Larissa einen Anteil von 40% ihrer Einnahmen ab, denn Larissa bezahlt die Wohnungsmiete, ist um die Infrastruktur, also die Arbeitsräume, Wäsche und Arbeitsutensilien besorgt. Ausserdem kümmert sich Larissa um die aufwendigen Bewilligungen bei der Stadt, bezahlt Inserate auf Onlineportalen und verwaltet die Website.

Wie kam Larissa zu ihrer Tätigkeit in der Schweiz?

Larissa ist aus Osteuropa in die Schweiz gekommen. Als ihre Kinder klein waren, verliess sie ihr Freund und Vater der Kinder, sie sah ihn nie wieder. Dann verlor sie ihre Arbeit im Restaurant. Larissa fand bloss einen Aushilfsjob im Coiffeursalon einer Schulfreundin, aber das Verdiente reichte nicht aus, um die Familie durchzubringen. Im Coiffeursalon traf sie eine Bekannte, Diana*, die in der Schweiz arbeitete und in der Heimatstadt ihre Eltern besuchte. Diana schickte regelmässig Geld nach Hause, um die erkrankte Mutter zu unterstützen. Sie fragte Larissa, ob sie nicht auch in der Schweiz arbeiten möchte, dort führe sie einen Salon, der erotische Massagen und sexuelle Dienstleistungen anbiete.

Larissa überlegte lange. Viele Möglichkeiten hatte sie bereits ausgeschöpft: Welche Optionen blieben ihr noch? Sie entschied sich, Dianas Einladung in die Schweiz folgen. Ihre Kinder liess sie bei der Mutter. In der Schweiz angekommen, arbeitete sie zunächst in Dianas Salon, den sie später übernehmen konnte, als diese aus dem Geschäft ausstieg. Larissa fand einen Freund und heiratete in der Schweiz. Ihre Tochter macht mittlerweile eine Ausbildung und der kleinere Sohn ist noch in der Schule. Larissas Überweisungen machen es möglich.

* Namen geändert

Was ist Sexarbeit?

Sexarbeit ist in der Schweiz seit 1942 eine legale Erwerbstätigkeit. Ihre Ausübung steht damit wie andere Gewerbe unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit. Die Ausübung der Sexarbeit ist erst ab 18 Jahren, nach Erreichen der Volljährigkeit erlaubt. Minderjährige machen sich aber nicht strafbar, wenn sie sexuelle Dienstleistungen anbieten – ihre Freier hingegen schon. Auch Bordellbetreiber, die Minderjährige anstellen oder Andere, die Kinder und Jugendliche der Sexarbeit zuführen, werden mit Gefängnis bestraft. Die Minderjährigen selbst bleiben straffrei und erhalten Schutz und Betreuung.

Erwachsene Sexarbeitende finden ihre Kunden im Internet, auf der Strasse, in Bordellen, in Salons, in Kontaktbars oder bei einem Escortservice. Sexarbeitende, die auf der Strasse arbeiten, nehmen die Kunden in eigens dafür angemietete Zimmer, in eigene Wohnräume, in Hotels mit oder arbeiten im Auto der Kunden.

Sexarbeit ist Arbeit. Sie ist aber keine Arbeit wie jede andere. Denn Sexarbeitende werden diskriminiert und gesellschaftlich abgewertet. Rechtlich sind sie schlecht geschützt.

Stigmatisierung und Diskriminierung

Sexarbeitende werden **stigmatisiert** und **diskriminiert**. Sie geniessen kein hohes Ansehen in der Gesellschaft, sie selbst und ihre Tätigkeit werden abgewertet. Das hat schwerwiegende Folgen für das soziale Leben. Eine Frau, von der bekannt ist, dass sie als Sexarbeiterin tätig ist, findet nur mit grosser Mühe eine Wohnung. Die Abwertung erschwert zudem den Umstieg von der Sexarbeit in eine andere Tätigkeit. Denn wer sich für eine Stelle bewirbt, muss einen lückenlosen Lebenslauf vorweisen können. Sexarbeitende können ihre Tätigkeit im Lebenslauf nicht aufführen, aus Angst, dass sie abgewiesen werden. Die meisten verheimlichen deshalb, wie sie ihr Geld verdienen und führen ein Doppelleben. Larissas Ehemann weiss von ihrer Arbeit. Aber sie verschweigt ihre Tätigkeit gegenüber den NachbarInnen und Bekannten und auch gegenüber ihrer Familie und ihren Kindern im Herkunftsland. Das ist eine enorme psychische Belastung. Es macht es auch schwierig, selbstbewusst aufzutreten und für die eigenen Rechte einzustehen.

Um die Stigmatisierung zu verstehen und ihr entgegenzuwirken, ist es wichtig, Sexarbeit nicht isoliert zu betrachten. Viele Beziehungen zwischen Männern und Frauen oder zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren weisen kommerzielle Aspekte auf. Es gibt Menschen, die einander wegen Geld heiraten oder mit teuren Geschenken und Aufmerksamkeiten eine Beziehung, inklusive Sexualität, am Leben halten. Solche Beziehungen werden als Ehe geschützt oder als Liebe wahrgenommen. Im Falle der Sexarbeit hingegen, ist Sex gegen Gegenleistung in Verruf. Im Zusammenhang der Ehe kann der kommerzielle Aspekt ebenso wichtig sein, er wird jedoch weniger abgewertet. Das hat mit der bürgerlichen Sexualmoral und mit der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu tun. Es geht darum, weibliche Sexualität zu kontrollieren. Und Frauen, die ausserhalb der Ehe Sex haben, sind der Kontrolle der Männer entzogen.

Fehlende rechtliche Absicherung

Sexarbeitende zahlen Steuern wie andere Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben. Der rechtliche Rahmen von Sexarbeit in der Schweiz ist aber unsicher. Zwar haben Sexarbeitende zahlreiche Auflagen und Pflichten – ihre Tätigkeit ist aber rechtlich schlecht geschützt.

Das eine Problem ist die veraltete Vorstellung von **Sittenwidrigkeit**. Wenn ein Kunde und eine Sexarbeiterin sich auf eine Dienstleistung und einen Preis einigen, gilt diese Abmachung als Vertrag. Die Schweizer Rechtsprechung behandelt Verträge zwischen Sexarbeitenden und ihren Kunden jedoch als «sittenwidrig». Das bedeutet, dass die Abmachungen vor Gericht nicht anerkannt werden. Wenn also ein Kunde nicht zahlt, kann der Lohn – anders als bei anderen Gewerben – nicht vor Gericht erstritten werden, weil die Abmachung als nichtig gilt. Diese Situation ist paradox und bedeutet einen grossen Nachteil für Sexarbeitende. Ein Gericht hat denn auch mit dieser Auffassung gebrochen und den Vertrag für eine sexuelle Dienstleistung in einem Urteil aus dem Jahr 2013 als verbindlich erklärt. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Rechtsprechung durchsetzen wird.

Ein zweites Problem ist, dass für die meisten Behörden **Sexarbeitende als selbständig Erwerbende** gelten und sich nicht anstellen lassen können. Aber nur als Angestellte sind sie dem Arbeitsrecht unterstellt und damit sozial abgesichert. Nur als Angestellte können Sexarbeitende wie andere ArbeitnehmerInnen von bezahlten Ferien und im Fall von Mutterschaft oder Krankheit von der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers profitieren. Die Behörden stellen sich auf den Standpunkt, Arbeitsverträge mit Sexarbeitenden seien nicht gültig, weil Arbeitgeber Weisungsbefugnisse haben und angestellte Sexarbeitende nicht mehr selbstbestimmt arbeiten könnten. Dem ist aber nicht so: RechtsexpertInnen haben gezeigt, dass es auch andere Berufe gibt, in denen die Angestellten zwar die grundlegende Bereitschaft zur Ausübung der Tätigkeiten mitbringen müssen, sie aber die Ausgestaltung der Arbeit frei bestimmen können. Angestellte Sexarbeitende müssen grundsätzlich bereit sein, sexuelle Dienstleistungen anzubieten. Aber sie können nicht gezwungen werden, bestimmte Personen zu bedienen oder bestimmte Praktiken auszuüben. Wichtig ist der FIZ und anderen Beratungsstellen, dass Sexarbeitende die Wahlfreiheit zwischen selbständiger Erwerbstätigkeit oder einem Arbeitsvertrag haben.

Risiko der Illegalisierung

Viele Migrantinnen haben keine legale Möglichkeit in der Schweiz zu leben und zu arbeiten. So erlaubt das Schweizer Migrationsrecht Frauen aus Drittstaaten (aus anderen als EU- und EFTA-Ländern) die Einreise nur als Ehefrauen, Touristinnen, als Studentinnen oder aber als hochqualifizierte Fachkräfte. In der Realität kommt Letzteres praktisch nicht vor. Migrantinnen aus Drittstaaten reisen in der Regel durch Familiennachzug oder illegalisiert in die Schweiz ein. Frauen aus dem EU-Raum dürfen hier zwar arbeiten, finden in der Regel aber nur in «typisch weiblichen» Tätigkeiten eine Beschäftigung: im Pflegesektor, in der Hausarbeit oder in der Sexarbeit. Halten sich Sexarbeitende ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz auf, haben sie kaum Möglichkeit, sich gegen ausbeuterische Arbeitsbedingungen oder Gewalt zu wehren, weil sie wegen **illegalen Aufenthaltes** und illegaler Tätigkeit Gefahr laufen, kriminalisiert zu werden. Auch können sie keine Arbeits- und Sozialversicherungsrechte einfordern.

Gesundheitliche Risiken

Sexarbeit hat auch **gesundheitliche Risiken**. Sexarbeitende können sich mit sexuell übertragbaren Infektionen oder dem HI-Virus anstecken. Sie müssen daher darauf bestehen (können), Sex nur mit Gummi anzubieten. Die gesundheitliche Prävention liegt nicht nur im Interesse der Sexarbeitenden, sondern der ganzen Bevölkerung. Prävention ist daher ein Auftrag der öffentlichen Behörden: Sie müssten Sexarbeitende vor gesundheitlichen Risiken ihrer Tätigkeit schützen, indem kostenlos Kondome zur Verfügung gestellt werden und Sensibilisierungsarbeit sowohl bei Sexarbeitenden wie auch bei Freiern durchgeführt wird.

Risiko, von Freiern Gewalt zu erfahren

Nicht alle Freier sind harmlos, Sexarbeitende können auch physischer und sexueller **Gewalt** durch Kunden ausgesetzt sein. Darum ist es umso wichtiger, dass sie ihre Arbeit in einem Rahmen ausüben können, in dem sie geschützt sind. Zum Beispiel in einer Wohnung, einem Salon oder einem Bordell, wo andere Menschen in der Nähe sind, die im Notfall Unterstützung leisten können. Oder wenn sie auf dem Strassenstrich arbeiten, dann nicht in menschenleeren Industriegebieten, sondern in Gegenden, wo andere Menschen sich aufhalten, an die sie sich im Notfall wenden können.

Aus all diesen Gründen sind Sexarbeitende darauf angewiesen, dass ihre Rechte gewahrt sind und ihre Bedürfnisse und Forderungen Gehör finden.

Zahlen und Fakten

Es gibt keine genauen Zahlen über die Anzahl von Sexarbeitenden in der Schweiz, sondern nur Schätzungen. Eine neue Studie schätzt, dass in der Schweiz 4'000 bis 8'000 Personen jährlich im Erotikgewerbe arbeiten. Der grösste Teil der Sexarbeit findet in Etablissements statt, der Strassenstrich ist mit 5 bis 10% nur klein, aber sichtbarer. 11% der Sexarbeitenden arbeiten in Kontaktbars. Dem Escort-Service kommt mit 2% nur eine sehr kleine Bedeutung zu. Der Gesamtumsatz des Erotikgewerbes wird auf einer halben bis zu einer Milliarde beziffert (Zahlen aus Biberstein und Kiliyas – siehe Literaturverzeichnis für StudentInnen).

Die Debatte über Sexarbeit

In der Schweiz und im europäischen Ausland wird in Politik und Öffentlichkeit heftig über Sexarbeit debattiert. Im Mittelpunkt des Interesses steht der Strassenstrich, obwohl er nur einen sehr kleinen Teil der Sexarbeit ausmacht. Sexarbeitende selber kommen aber in dieser Debatte nicht zu Wort – es wird über sie gesprochen, aber nicht mit ihnen.

Einige PolitikerInnen und Organisationen möchten Sexarbeit verbieten. Sie sei mit der Würde der Frauen nicht vereinbar und würde Ausbeutung und Frauenhandel fördern. Vorbild für diese Haltung ist Schweden, wo der Kauf von sexuellen Dienstleistungen verboten ist. Die Freier (nicht aber die Sexarbeitende) werden bestraft. Das Ziel ist eine Gesellschaft ohne Sexarbeit. Denn

Sexarbeit sei nie selbstbestimmt: Frauen würden diese Tätigkeit nur aus der Not ausüben, weil sie keine anderen Alternativen hätten.

Das sehen wir anders: Viele Frauen, die mit Sexarbeit ihres und das Leben ihrer Familien finanzieren, sind starke Frauen, die mit ihrer Migration Mut und Verantwortung bewiesen haben. Sie sind keine Opfer. Sie sind Kleinunternehmerinnen, die weder sich noch ihren Körper, sondern eine sexuelle Dienstleistung verkaufen. Dazu gehört mehr als nur ein sexueller Akt: Sexarbeitende bewältigen Papierkrieg, organisieren Termine und müssen in ihrem Berufsalltag eine hohe soziale Kompetenz gegenüber den Freiern an den Tag legen. Als Individuen sind sie stark, strukturell gehören sie aber zu den Schwächsten in unserer Gesellschaft.

Selbstbestimmte Sexarbeit

Deshalb sprechen sich andere PolitikerInnen und NGOs – darunter auch die FIZ – gegen ein Verbot von Sexarbeit aus. Selbstbestimmung im Sexgewerbe bedeutet nicht, dass Sexarbeit ein Traum- oder auch nur ein Wunschberuf ist. Viele Migrantinnen haben eine eingeschränkte Wahl: Sie ziehen Sexarbeit anderen Tätigkeiten vor, weil diese äusserst schlecht bezahlt, anstrengend und prekär sind, wie z.B. Saisonarbeit in der Landwirtschaft oder Putzarbeiten.

Selbstbestimmte Sexarbeit heisst: Sexarbeitende bestimmen den Preis ihrer Dienstleistungen selbst und verfügen über ihr Einkommen, sie bestimmen selbst, welche Praktiken sie anbieten, wen sie bedienen wollen, wie lange und wie oft sie arbeiten.

Damit Sexarbeitende selbstbestimmt arbeiten können, müssen sie dieselben Rechte haben wie andere Gewerbetreibende auch. Weil Sexarbeit eine legale Tätigkeit ist, müssen sie vom Recht geschützt werden. Sie müssen z.B. ein ausstehendes Honorar vor Gericht einfordern können. Niemand soll das Recht haben, sie herabzusetzen oder zu schikanieren. Nur so können sie sich gegen Gewalt oder schlechte Arbeitsbedingungen wehren.

Bietet ein Prostitutionsverbot Schutz vor Ausbeutung?

GegnerInnen von Sexarbeit bezeichnen alle Sexarbeitenden als Opfer von Zwang, die im Sexgewerbe ausgebeutet werden. Diese Logik macht alle Menschen, die ihre Existenz mit Sexarbeit bestreiten, zu Opfern und entmündigt sie damit.

Ein Verbot wäre aber kontraproduktiv. Ein Verbot bewirkt, dass sich das Sexgewerbe ins Verborgene verschiebt. Das hat negative Auswirkungen auf die Sexarbeitenden, die ihre Dienstleistungen dann auf dem Schwarzmarkt anbieten müssten. Dort sind sie weniger geschützt vor Gewalt und Ausbeutung. Die Abhängigkeit von Drittpersonen, z.B. von Zuhältern, die Kunden suchen und vermitteln, steigt.

Auch das sogenannte schwedische Modell macht Sexarbeitende verletzlich. Für sexuelle Dienstleistungen darf niemand eine Wohnung vermieten und Drittpersonen, die vom Verdienst einer Sexarbeiterin leben, machen sich strafbar. Was dies für Familienangehörige bedeutet, liegt auf der Hand. In Schweden machen sich Freier strafbar, wenn sie sexuelle Dienstleistungen kaufen, die Sexarbeitenden selbst nicht. Unabhängige Studien sowie verschiedene Organisationen in Schweden bestätigen jedoch, dass dies nicht funktioniert: Sexarbeitende brauchen Kunden, um

zu überleben. Deshalb schützen sie ihre Kunden vor der Polizei, gehen höhere Risiken ein, stehen dadurch in grösseren Abhängigkeitsverhältnissen und müssen mit den Bedingungen des Schwarzmarktes zurechtkommen. In Schweden gilt wie überall: Wer illegal arbeitet, kann keine Bedingungen stellen und sich keine rechtliche oder polizeiliche Hilfe holen, wenn nötig. Eine Kriminalisierung der Freier schützt also die Sexarbeitenden nicht vor Ausbeutung, im Gegenteil.

Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International hat eine grosse Umfrage durchgeführt. Sie hat weltweit mit Sexarbeitenden gesprochen und viele Informationen ausgewertet zu Ländern, die Sexarbeit verbieten und Ländern, die Sexarbeit zulassen. Amnesty International ist 2015 zum eindeutigen Schluss gekommen, dass nur eine Entkriminalisierung der Sexarbeit, also eine Abschaffung der Verbote dazu führt, dass Sexarbeitende ihre Menschenrechte wahrnehmen können. Auch andere internationale Organisationen wie die Weltgesundheitsorganisation WHO (eine Organisation der UNO) sprechen sich gegen ein Verbot aus.

Regulierungen der Sexarbeit in der Schweiz

Auch in der Schweiz sprechen sich die meisten PolitikerInnen gegen ein Verbot von Sexarbeit aus. Aber in vielen Gemeinden und Kantonen wird in den letzten Jahren Sexarbeit immer stärker reguliert. Neue Gesetze und Verordnungen sollen Sexarbeitende schützen – aber in der Realität machen sie es ihnen immer schwerer, ihre Tätigkeit legal auszuführen. Sexarbeitende müssen sich mancherorts registrieren lassen, bürokratische Hürden stellen sie vor unlösbare Problem. Hier stellen wir als Beispiel die Regulierungen in der Stadt Zürich vor.

Prostitutionsgewerbeverordnung der Stadt Zürich

In Zürich ist seit 2013 die **Prostitutionsgewerbeverordnung** PGVO in Kraft. Das erklärte Ziel ist zum einen die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden auf dem Strassenstrich und zum anderen die Allgemeinbevölkerung vor negativen Auswirkungen des Sexgewerbes zu schützen.

Der **Strassenstrich** ist in Zürich nur noch an wenigen Orten erlaubt. Im Kreis 4, dem traditionellen Rotlichtviertel Zürichs, nicht mehr. Sexarbeitende müssen eine Bewilligung einholen und bezahlen, um auf der Strasse zu arbeiten. In Altstetten gibt es einen vom Sozialdepartement der Stadt Zürich betriebenen Strichplatz. Die Kunden fahren mit dem Auto vor und vereinbaren Preis und Dienstleistung mit den Sexarbeitenden. Die sexuelle Dienstleistung wird im Auto oder in einem Wohnmobil erbracht. An Ort und Stelle befinden sich sanitäre Anlagen sowie BeraterInnen des Sozialdepartementes. Das Problem ist: Nur wenige Sexarbeitende üben ihre Tätigkeit auf dem Strichplatz aus, da die Einrichtung sich fern vom üblichen Umfeld des Sexgewerbes befindet. Es gibt keine Kontaktbars, keine Hotels und keine Treffpunkte, wo Sexarbeitende und Kunden sich treffen können.

BetreiberInnen grosser Bordelle, in denen mindestens drei Personen arbeiten, müssen im Besitz einer Bewilligung der PGVO als auch einer Baubewilligung für die sexgewerbliche Nutzung der Liegenschaft sein, um ein Etablissements zu führen. Laut Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO) dürfen in Gegenden ab 50% Wohnanteil keine grösseren Bordelle geführt werden. BetreiberInnen haben sich laut PGVO an ein Betriebskonzept zu halten: Dazu gehören Leistungsvereinbarungen, Preise, Standards für die Gewaltprävention, kostenloses Präventionsmaterial

(z.B. Kondome), Registrierung der Sexarbeitenden u.a. Die FIZ befürwortet, dass grossen Bordellen solche Auflagen gemacht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sexarbeitende geschützt sind. Für kleine Salons mit bis zu zwei Sexarbeitenden, sind solche Auflagen nicht sinnvoll.

In **kleinen Salons** ist es am ehesten möglich, selbstbestimmte Sexarbeit zu leisten. Wer wie Larissa* in Eigenregie einen Salon betreibt, entscheidet selbst, zu welchen Zeiten und Preisen sie arbeitet, welche Praktiken sie anbietet und wen sie bedient und wen nicht. Die bürokratischen Hürden für Bordelle, wie sie in der PGVO und BZO festgeschrieben sind, sind für Kleinstsalons viel zu hoch. Der Zürcher Gemeinderat hat 2016 deshalb Lockerungen beschlossen. Kleinstsalons, in denen bis zu zwei Frauen in zwei Räumen arbeiten, sollen von der Bewilligungspflicht laut PGVO ausgenommen werden. Auch sollen sie in Wohngebieten ab 50% liegen können, müssen aber eine Baubewilligung für die sexgewerbliche Nutzung laut BZO erhalten.

Was brauchen Sexarbeitende in der Schweiz?

Sexarbeitende sind Gewerbetreibende. Sie haben das Recht, ihre Tätigkeit wie andere Gewerbetreibende in einem sicheren rechtlichen Rahmen auszuüben. Die Sittenwidrigkeit ist aufzuheben, Verträge sollen wie in allen anderen Gewerben gültig sein. Zudem muss für Sexarbeitende die Wahlmöglichkeit bestehen, ob sie selbständig oder angestellt arbeiten wollen.

Die Selbstorganisation von Sexarbeitenden muss gefördert werden. Sexarbeitende müssen bei sämtlichen Gesetzen und Massnahmen, die sie betreffen, miteinbezogen werden. Sie müssen angehört und respektiert werden, wenn es darum geht, gesetzliche Vorlagen für sie zu erarbeiten. Das ist in der Schweiz ein gängiges Verfahren: Bei neuen Bestimmungen geht ein Vorschlag bei allen Beteiligten in die Vernehmlassung.

Strassenstrich soll nicht illegalisiert und nicht in unbelebte Zonen verschoben werden, wo keine soziale Kontrolle besteht. Eine Auslagerung des legalen Strassenstrichs in abgelegene Zonen oder eine Aufhebung von Strassenstrichen führt dazu, dass Sexarbeitende, die dennoch auf der Strasse anschaffen, sich strafbar machen. Zudem müssen sie höhere Risiken eingehen. Strassenstrich soll auch dort erlaubt sein, wo andere Menschen sich aufhalten. Dann können Sexarbeitende sich an andere Personen wenden, wenn sie Hilfe brauchen.

Schaffung geeigneter Infrastruktur in der Nähe des Strassenstrichs. Um Sexarbeitende gute und sichere Bedingungen zu bieten und die Immissionen für die Umgebung zu senken, ist für eine geeignete Infrastruktur in der Nähe des Strassenstrichs zu sorgen: sanitäre Anlagen, günstige Hotels und Absteigemöglichkeiten. Auch Betreuungs- und Anlaufstellen für Sexarbeitende vor Ort sind auf dem Strassenstrich bereit zu stellen.

Es braucht Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie aufsuchende Sozialarbeit für Sexarbeitende in allen Sparten. Solche Angebote müssen flächendeckend vorhanden sein und ausreichend finanziert werden. Sexarbeitende sollen so Zugang haben zu Informationen über Gesundheit und Prävention und über ihre Rechte und Ansprüche gemäss schweizerischer Gesetzgebung (Sozialversicherungen, Arbeitsrecht, Opferhilfegesetz, Strafrecht, Freizügigkeitsabkommen, AusländerInnenengesetz). Diese Angebote müssen niederschwellig zugänglich und dürfen nicht an Auflagen (Kontrollen, Bewilligungsvoraussetzungen) gebunden sein.

Was tut die FIZ?

In der Beratungsstelle für Migrantinnen berät die FIZ viele Sexarbeiterinnen, wenn sie Schwierigkeiten mit Behörden, mit BordellbetreiberInnen oder in ihrem persönlichen Umfeld haben. Wir setzen uns für faire Arbeitsbedingungen ein und sensibilisieren die Öffentlichkeit für die Situation von Sexarbeitenden. Auch auf politischer Ebene setzen wir uns für die Rechte und die Anliegen von Sexarbeitenden ein. Dazu gehört politische Lobbyarbeit auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene.

Die FIZ fordert seit vielen Jahren auch legale **Migrations- und Arbeitsmöglichkeiten für MigrantInnen in der Schweiz: Sowohl in der Sexarbeit wie auch in allen anderen Branchen, in welchen Nachfrage vorhanden ist.** MigrantInnen sollen selbstbestimmt in der Sexarbeit arbeiten können. Gleichzeitig sollen Stellen auch ausserhalb des Sexgewerbes für sie offen stehen, ein Umstieg soll möglich sein.

Was kannst Du tun?

Die meisten Menschen werten Frauen und Männer ab, die in der Sexarbeit tätig sind. Aber: Die Würde von Sexarbeitenden ist so wichtig wie die Würde von allen Menschen. Du kannst Dich in Gesprächen für diese Würde einsetzen und Sexarbeitenden mit Respekt begegnen. Du kannst Dich über das Thema informieren.

Du kannst Dich in der Schule, in Deiner Gemeinde, mit Freunden und Freundinnen für mehr Rechte für Sexarbeitende engagieren. Ein Theaterstück inszenieren, das auf das Thema Sexarbeit aufmerksam macht, Leserbriefe schreiben.

Und Du kannst die FIZ unterstützen!

Abonniere die [Facebook-Seite](#) von FIZ: Wir freuen uns über viele AbonnentInnen und Likes.

Mit einer Spende: Jede Spende ermöglicht uns einen weiteren Schritt im Kampf für die Rechte von Sexarbeitenden.

Als FIZ-Mitglied: Damit stellst Du sicher, dass Migrantinnen in Schwierigkeiten Beratung erhalten. Ausserdem ermöglichst du uns, durch politische Arbeit die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

Durch Weitererzählen: Wenn Du Bekannten von der Arbeit der FIZ erzählst, hilfst Du uns, das Thema Sexarbeit in die Öffentlichkeit zu tragen – und bringst uns in Kontakt mit neuen Mitgliedern und SpenderInnen.

Herzlichen Dank für Deine Unterstützung!

www.fiz-info.ch

Weiterführende Informationen

FIZ-Dokumentationen zum Thema Sexarbeit

Factsheet Sexarbeit, 2017, FIZ

Handlungsbedarf Sexarbeit, 2017, FIZ

Q&A Sexarbeit, 2017, FIZ

FIZ-Rundbrief 52: «Sexarbeit: Anerkennung statt Repression», Zürich 5/2013

FIZ-Rundbrief 46: «Sexarbeit ist Arbeit», Zürich 5/2010

FIZ-Rundbrief 34: «Migrantinnen in der Sexarbeit», Zürich 5/2004

Alle Rundbriefe können unter www.fiz-info.ch (Publikationen – Rundbriefe) heruntergeladen werden.

«Diskussionspapier Sexarbeit: Fakten, Positionen und Visionen aus feministischer Perspektive», ©Terre des Femmes / FIZ / cfd / XENIA / Prokore, 2014 (www.fiz-info.ch – Themen – Sexarbeit)

«Lagebericht zum Sexgewerbe in der Stadt Zürich», ©FIZ, Zürcher Stadtmission, Zürcher Aids-hilfe, Rahab/ Heilsarmee 2013 (www.fiz-info.ch – Themen – Sexarbeit)

Zeitungsartikel und weitere Dokumentationen

«Chaos im Puff», 2017, NZZ Artikel von Brigitte Hürlimann

«Arbeitsverträge sind zulässig», 2017, NZZ Artikel von Brigitte Hürlimann

«Verdrängung an den Stadtrand», 2016, WOZ Artikel von Noëmi Landolt

«Richtungsentscheid für die Menschenrechte von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern», 2015, Resolution Amnesty International

«Ein Verbot schadet den Frauen», 2013, Interview mit FIZ-Mitarbeiterin Rebecca Angelini in der WOZ

«Der Umgang mit der Sexarbeit» 2013, Referat Susanne Dodillet an der Veranstaltung «Sexarbeit. Eine Debatte über Gesetze, Rechte und Haltungen», organisiert von FIZ und der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich (www.fiz-info.ch – Themen – Sexarbeit)

«Der Strich im Bild», 2012, Input von Nicole Aeby, ©Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich und FIZ (www.fiz-info.ch – Themen – Sexarbeit)

«Für einen unaufgeregten Umgang mit Sexarbeit», 2011, NZZ-Kommentar von Doro Winkler (www.fiz-info.ch – Themen – Sexarbeit)

Literatur für StudentInnen

- Martin Albert, Julia Wege – Hrsg.: **«Soziale Arbeit und Prostitution. Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis»**, Wiesbaden 2015
- Lorenz Biberstein, Martin Killias: **«Erotikbetriebe als Einfallstor für Menschenhandel? Eine Studie zu Ausmass und Struktur des Sexarbeitsmarktes in der Schweiz»**, Lenzburg 2015
- Pieke Biermann: **«Wir sind Frauen wie andere auch! Prostituierte und ihre Kämpfe»**, Hamburg 2014
- Béatrice Bowald: **«Prostitution: Überlegungen aus ethischer Perspektive zu Praxis, Wertung und Politik»**, Wien/Zürich 2010
- Maritza Le Breton: **«Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität»**, Wiesbaden 2011
- Bundeszentrale für politische Bildung: **«Prostitution»**, Aus Politik und Zeitgeschichte APuZ 9/2013
- Eva Büschi: **«Sexarbeit und Gewalt»**, Marburg 2011
- Udo Gerheim: **«Die Produktion des Freiers. Macht im Feld der Prostitution»**, Bielefeld 2012
- Melissa Gira Grant: **«Hure spielen. Die Arbeit der Sexarbeit»**, Hamburg 2014
- Sabine Grenz, Martin Lücke – Hrsg.: **«Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart»**, Bielefeld 2006
- Kathrin Heinzl: **«Prostitution im Schweizer Strafrecht. Die Strafbarkeit von Prostituierten, Zuhältern und Freiern»**, Zürich 2016
- Christiane Howe: **«Nachbarschaften und Strassenprostitution. Konfliktlinien und Lösungsansätze am Beispiel Kurfürstenstrasse in Berlin»**, Berlin 2014
- Brigitte Hürlimann: **«Prostitution – ihre Regelung im schweizerischen Recht und die Frage der Sittenwidrigkeit»**, Zürich 2004
- Ann Jordan: **«The Swedish Law to Criminalize Clients: A failed experiment in social engineering»**, in: Program on Human Trafficking and Forced Labor, Center for Human Rights and Humanitarian Law, American University Washington College of Law, Issue Paper 4, April 2012
- Jürg Krumm: **«Die Zukunft des Prostitutionsstrafrechts. Eine Auseinandersetzung über die etablierte Lehre, die bundesgerichtliche Rechtsprechung und die normative Kraft der einschlägigen Tatbestände»**, Zürich 2014
- Martina Löw; Renate Ruhne: **«Prostitution. Herstellung einer anderen Welt»**, Berlin 2011
- Philipp Sarasin, Regula Bochsler, Patrick Kury – Hrsg.: **«Wertes Fräulein, was kosten Sie? » Prostitution in Zürich 1875 – 1925. Begleitpublikation zur Ausstellung im Museum Bären-gasse in Zürich 2004**

Weiterführende Beratung zu Literatur erteilt die Bibliothek zur Gleichstellung im Stadthaus Zürich (Infos über www.stadt-zuerich.ch/gleichstellung)

Links

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration: www.fiz-info

ProKoRe (Netzwerk zur Verteidigung der Rechte von Personen, die in Berufen des Sexgewerbes arbeiten): <http://www.sexwork.ch/de/>